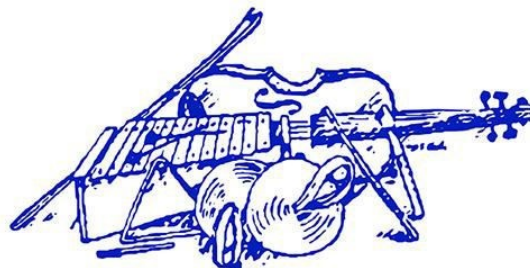


Musische Bildungsstätte Burgwedel-Isernhagen e. V.

Thöner Straße 17
30938 Burgwedel
Tel. 05139/8076020



Satzung des Trägervereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musische Bildungsstätte Burgwedel-Isernhagen e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Burgwedel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll gemäß § 57 BGB eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die musische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Heranbildung des musikalischen Nachwuchses, der Förderung und Pflege des Laienmusizierens in Chören, Orchestern und anderen Musiziergemeinschaften und der Wiederbelebung des häuslichen Musizierens in der Familie.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte verbleibende Vermögen zu 2/3 an die Gemeinde Burgwedel und zu 1/3 an die Gemeinde Isernhagen (nur Altdörfer NB, HB, KB und FB). Beide Gemeinden dürfen das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung verwenden.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich gestellt werden.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann vorhanden, wenn ein Mitglied seine Pflichten als Vereinsmitglied vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung derartiger Verpflichtungen unmöglich wird.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Personen, höchstens aus vier Personen, die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bestellt; auch die Entscheidung, ob drei oder vier Vorstandsmitglieder zu bestellen sind, ist mit der genannten Mehrheit zu treffen. Der Vorstand wird für einen Zeitraum bis zum Ablauf der 5. auf die Bestellung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann innerhalb der Bestellungszeit nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und durch dessen Stellvertreter vertreten; jeder der Genannten ist Alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zum Vorstandsvorsitzenden soll -so fern dem zwingende Gründe nicht entgegenstehen- dasjenige Vorstandsmitglied gewählt werden, das für die musikalisch- pädagogische Leitung des Vereins am geeignetsten ist.
- (4) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzunehmen.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - 5.1.a. Wahl des Vorstandes
 - 5.1.b. Entlastung des Vorstandes
 - 5.1.c. Satzungsänderungen
 - 5.1.d. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Anträge der Mitglieder sollen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstandsvorsitzenden mindestens 7 Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend nicht anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder die Unterrichtsgebühren erhöht werden sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Verein kann die Kosten seiner zu erfüllenden Aufgaben bestreiten durch:
 - a. Unterrichtsentgelte
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Geldspenden
 - d. Erträge aus Veranstaltungen
 - e. Sonstige Einnahmen und Zuwendungen
 - f. Zuschüsse
- (2) Die Unterrichtsentgelte werden in der Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Vorstand kann jederzeit den Vorschlag zu einer Erhöhung machen.

Ergänzende Bemerkung:

Der Verein wurde am 16. September 1982 gegründet und mit Sitz in Isernhagen NB am 9. Dezember 1982 beim Amtsgericht Burgwedel unter der Nr. VR 199 eingetragen.
Die Satzung wurde zuletzt am 23.06.2020 geändert.